

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Beschluss des Gemeinderates Büchlberg vom:	31.07.2014
)*Geändert durch Satzung vom:	24.11.2014
Inkrafttreten:	15.01.2015

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert am 08. Juli 2013 (GVBl 2013, S. 404) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung **zur Erhebung eines Kurbeitrages**:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gebiet des Staatlich anerkannten Erholungsortes Büchlberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Freizeiteinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kur- bzw. Erholungsgebiet

Kur- bzw. Erholungsgebiet ist das **gesamte** Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. **Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.**

)* Änderungen sind **fett/kursiv** gekennzeichnet

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | für Erwachsene (ab 18) | 1,00 € |
| 2. | für Jugendliche (ab 12) | 0,50 € |
| 3. | Kinder (bis 12) sowie Schwerbehinderte mit 100% Behinderung sind kurbeitragsfrei | |
| 4. | Begleitpersonen für Schwerbehinderte sind beitragsfrei, wenn dies im Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung „B“ nachgewiesen ist. | |

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die in der Gemeinde Büchlberg übernachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines **Meldescheines** die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden **oder in den Fällen des § 7 der Satzung**.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 8 Tagen ab deren Abreise schriftlich **mit den von der Gemeinde erhältlichen Meldescheinen** zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. **Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig; nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.**
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) *gestrichen.*
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. **Absatz 2 gilt entsprechend.**

)* Änderungen sind **fett/kursiv** gekennzeichnet

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde inne haben, sowie deren Ehegatten (Lebenspartner) und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 1. **für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** **40,00 €**
 2. **Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr** sowie Schwerbehinderte mit 100% Behinderung sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils **mit Beginn des Kalenderjahres**. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Erholungszwecken in der Gemeinde Büchlberg aufgehalten hat, ist der geleistete Pauschalbeitrag zurückzuzahlen.

§ 8 Meldescheinformulare

- (1) **Meldescheinformulare an Vermieter werden ausschließlich von der Tourist-Information ausgegeben.**
- (2) **Die ausgefüllten Meldescheine sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.**
- (3) **Bei der Online-Meldescheinerfassung erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Büchlberg.**

)* Änderungen sind **fett/kursiv** gekennzeichnet

§ 9 Schätzung des Kurbeitrages

Kommt eine nach § 6 oder § 7 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **15.01.2015** in Kraft.

Büchlberg, 24.11.2014
GEMEINDE BÜCHLBERG



Marold, 1.Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die 1. Änderungssatzung zur **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)** wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Anschläge wurden am 25.11.2014 angebracht und am 23.12.2014 wieder entfernt.
2. Außerdem wurde die Änderungssatzung am 16.12.2014 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg Nr. 12/2014 veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau ist eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorgelegt worden.

Büchlberg, 23.12.2014
GEMEINDE BÜCHLBERG



Marold, 1.Bürgermeister

)* Änderungen sind **fett/kursiv** gekennzeichnet